

Hadamarer Anzeiger

(Wokalblatt für den Amtsgerichtsbezirk Hadamar und Umgegend).

Nr. 37. Sonntag den 16. September 1917. 19. Jahrgang.

Der „Hadamarer Anzeiger“ erscheint Sonntags in Verbindung mit einer 8seitigen Beilage u. kostet pro Vierteljahr für Stadtabonnenten 1,20 Mk. incl. Bringerlohn. Postabonnenten vierteljährlich 1 Mk. excl. Postzuschlag. Man abonniert bei der Expedition, auswärts bei den Landbriefträgern oder bei der zunächst gelegenen Postanstalt. Inserate die 4gespaltene Garmondzeile 15 Pfg. bei Wiederholung entsprechenden Rabatt.

Redaktion Druck und Verlag von Joh. Wilhelm Hörter, Hadamar.

Bürgermeisteramt.

Bekanntmachung

Verordnung.

Betr. Schrotmühlen.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Lagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mit unterstellten Ortsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1. Die Verordnung vom 2. 4. 1917 (Mld. Nr. 6861/2094) wird aufgehoben.

II. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 1. Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zur Herstellung von Schrot oder Brotmehl geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2. Die Benutzung von Schrotmühlen zur Verkleinerung von Getreide zu Speise- oder Futtermitteln ist untersagt.

Falls die Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futters in einer gewerblich betriebenen Mühle für den Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Ortspolizeibehörde für bestimmte Mengen von Getreide, die der Unternehmer zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs verwenden darf, die Verarbeitung mittels Schrotmühle gestatten.

Die polizeiliche Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die vom Kommunalverband auf Grund des § 63 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 507) erlassenen Anordnungen eingehalten sind. Sie muß schriftlich erteilt werden und den Namen des Unternehmers, die Menge und Art des zu verarbeitenden Getreides, sowie die Frist, für die die Erlaubnis gilt

enthalten. Die Erlaubnis kann an die Bedingung geknüpft werden, daß während der Zeit der Benutzung der Betrieb polizeilich beaufsichtigt wird. Die Erlaubnisscheine sind noch nach Ablauf der Frist der Ortspolizeibehörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3. Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Ueberlassung von Schrotmühlen an andere ist untersagt, soweit nicht für vorübergehende Benutzung Erlaubnis nach § 2 erteilt worden ist oder soweit die Ueberlassung nicht auf Grund eines nach § 4 gültigen Kaufvertrages erfolgt.

§ 4. Kaufverträge über Schrotmühlen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung durch Lieferung noch nicht erfüllt sind, sind nichtig. Dies gilt für den Verkauf von Schrotmühlen an Händler und nach dem Ausland. Als Ausland gilt auch das besetzte Gebiet.

Erfagteile für Schrotmühlen dürfen nur an Besitzer von Schrotmühlen und nur dann abgegeben werden, wenn dem Veräußerer eine polizeiliche Bescheinigung darüber ausgehändigt wird, daß es sich um Lieferung von Erfagteilen für bereits vorhandene Mühlen handelt.

§ 5. Unternehmer von Mühlen und sonstigen Vorrichtungen der im § 1 bezeichneten Art, die nach dem 1. Januar 1916 ihren Gewerbebetrieb angemeldet haben, bedürfen einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß die Anmeldung des Gewerbebetriebes nicht zur Umgehung der Vorschriften über die nichtgewerblichen Schrotmühlen erfolgt ist. Andernfalls finden auf sie die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden.

Frankfurt a. M. den 28. August 1917.

Stellv. Generalkommando.
18. Armekorps.

Mit Rücksicht auf die hohen jüdischen Feiertage haben wir die Abnahmetage für die 38, 39, 40 und 31. Woche wie folgt festgesetzt:

in der 38. Woche auf Mittwoch, den 19. 9. 1917
in der 39. Woche auf Montag, den 14. 9. 1917
in der 40. Woche auf Mittwoch, den 3. 10. 1917
in der 41. Woche auf Mittwoch, den 10. 10. 1917
Frankfurt a. M., den 5. September 1917.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der stellvertretende Vorsitzende.

J. A. Ehlers.

Vorliegendes wird veröffentlicht.

Hadamar den 12. Sept. 1917.

Der Bürgermeister

Dr. Decher.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 der Satzung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird in Ausführung der mit Zustimmung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung getroffenen Anordnung des königlichen Landesfleischamtes vom 28. August 1917 (B. I, 4131—17) bestimmt:

(§ 1.)

Ziffer IV unserer Bekanntmachung vom 22. Dezember 1917 zu § 9 letzter Absatz unserer Satzung wird dahin abgeändert, daß zum ausschließlichen Handel mit Ferkeln und Läufern es bis auf weiteres der Lösung einer Ausweiskarte für unseren Verband nur dann nicht bedarf, wenn das Gewicht unter 25 Kilogramm — anstatt früher 20 Kilogramm — beträgt.

§ 2.

Für Ferkel bis zu 30 Pfund Lebendgewicht wird hiermit der Höchstpreis auf Mark 1,60 für das Pfund Lebendgewicht festgesetzt;

§ 3.

Unsere Bestimmung vom 17. April 1917 B. 311 Ziffer II/2, wird bis auf weiteres info-

Schloß Waldow.

Kriminal-Novelle von E. Cassan.

Nachdruck verboten.

Schloß Waldow liegt in bergiger und waldreicher Gegend ist ein stolzer Bau, der mit Gärten und Türmen weit in das Land hineinschaut. Das Schloß lehnt sich am Fuße der Höhe, auf der es erbaut ist, ein großer, schöner Park, in dessen Mitte sich zwölf hohe Blutbuchen erheben, welcher von den Schloßbewohnern der „Park der Blutbuchen“ bekannt ist.

Schloß Waldow wurde vor 50 Jahren erbaut, als Baron Hugo von Waldow heiratete. Es wurde damals auch innen neu ausgeschmückt und möbliert, denn der Baron, damals in reiferen Jahren, wollte, seiner Gattin ein recht gemütliches Heim bieten.

Damals war Schloß Waldow voll Lust und Leben, denn die Baronin war ein Engel, ein Licht der Armen und Elenden. Aber sie erkrankte sich nur etwa drei Jahre des schönen Lebens, den sie starb bei der Geburt ihres zweiten Sohnes Edward. Der älteste war nach dem Großvater Arnold getauft.

Seit dem Tode der gnädigen Frau lag das Schloß still und tot da, denn Baron Hugo heiratete nicht wieder, machte lange Reisen und ließ seine Söhne, als sie schulreif wurden, in die nächste Stadt in Pension, da die Stadt ein Gymnasium besaß; eine Anstalt, die einen sehr günstigen Ruf genoss.

Die beiden Söhne des Barons, Arnold und Edward, waren im Charakter grundverschieden. Arnold war jähornig, rau, soltde, peinlich sparsam; Edward war schweigsam, flott und leichtsinnig. Arnold als einziger Erbe des Schlosses und des großen Ackerbesitzes, studierte Landwirtschaft und übernahm schon früh die Bewirtschaftung des väterlichen Gutes. Edward entschied sich für den Militärstand und wurde Offizier der großen Garnison, in der er stand.

Bar Arnold peinlich genau und sparsam, so war Edward flott, gab viel Geld aus und kam nie mit dem, was der alte Herr bewilligte, zu recht. Arnold dagegen gab viel Geld schon zu Lebzeiten seines Vaters auf die Bank und ließ niemand wissen, wie seine Finanzen standen. Als der alte Herr anfang, zu kränkeln, begannen die Schwierigkeiten für Edward. Der alte Rittmeister gab weder Vorschüsse noch Darlehen, so daß der zum Rittmeister stehende Edward einem gewissenlosen Wucherer in die Hände fiel.

Baron Hugo von Waldow fühlte sein Ende nahen, ließ einen Notar kommen, und den Rittmeister und Gutsinspektor als Zeugen bitten. Er testierte folgendermaßen:

„Mein Gut Waldow ist zu 800 000 Mark taxiert. In Anbetracht, daß Edward mehr gebraucht hat, als Arnold, sollen dem letzteren 20 000 Mark gutgerechnet werden: Arnold also gehalten sein, seinem Bruder, wenn er es verlangt, 380 000 Mark zur Hälfte auszuzahlen, die übrigen 190 000 Mark aber mit 4 Prozent zu verzinsen und auf das schuldfreie Gut als erste Hypothek eintragen zu lassen. Bis die Hy-

pothek, welche für zehn Jahre nach meinem Tode un kündbar ist, getilgt worden, gebührt Ewald der linke Flügel mit völliger Ausstattung als Wohnung, auch gehört dazu die Mitbenutzung des Parkes. Ist die Hypothek aber gelöscht, so fällt die Benutzung des linken Flügels, das Recht der Benutzung des Parkes, die Ausstattung wieder an Arnold zurück.“

Das Testament wurde gerichtlich hinterlegt. Bald darauf wurde der Rittmeister von Waldow telegraphisch nach Schloß Waldow gerufen, da es mit dem alten Herrn zu Ende ging.

Ewald traf anderntags mit 30 tägigem Urlaub ein, fand aber den Kranken nicht mehr bei Besinnung. Noch in derselben Nacht ward Baron Hugo von Waldow zu seinen Vätern versammelt.

Das Begräbnis ward mit großem Pomp vollzogen, das Testament eröffnet. Baron Arnold fand sich einigermaßen enttäuscht und gab dem Ausdruck. Ewald entgegnete bitter.

„Mir wundert das bei dir nicht, Arnold.“

„Wieso?“

„Du warst von jeher für das — Materielle.“

Arnold zuckte die Achseln.

„Apropos, du wirst die Güte haben, mir, ehe ich abreise, mein Vermögen von 190 000 Mark auszuzahlen!“

Arnold ward bleich vor Zorn.

„Du bestellst dazu auf?“

„Auf Grund des väterlichen Testaments!“

„Ich verzinsle das Kapital mit 6 Prozent.“

Jetzt zuckte Ewald die Achseln:

„Tut mir leid, du hast ja das Deinige dazu

weit abgeändert, als Schweine bis zu 70 Kilogramm Lebendgewicht zum Preis der Schweine über 70—85 Kilogramm abgenommen werden, also zu Mark 74 für 50 Kilogramm Lebendgewicht, im Kreise Viebentopf zu Mark 73 für 50 Kilogramm Lebendgewicht.

§ 4.

Alle Schweine über 30 Pfund dienen, soweit sie nicht zu Zuchtzwecken gehandelt werden, zur Deckung der Schlachtviehumlage und sind an den Verband abzuliefern. Käufer mit einem Lebendgewicht von 30—70 Pfund werden je 2 als 1 Schwein auf das Lieferungsloß angerechnet.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 21. August 1916 (R. G. Bl. S. 941) und der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. April 1917 (R. G. Bl. S. 319) bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 3. September 1917.
Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorstand.

Bekanntmachung.

§ 1.

Ferkel bis zu 30 Pfund Lebendgewicht werden zum Schlachten freigegeben; einer besonderen Genehmigung hierzu bedarf es nicht, wohl aber der Anmeldung bei dem Kommunalverband.

§ 2.

Eine Anrechnung der Ferkel bis zu 30 Pfund Lebendgewicht auf die Fleischkarte findet nicht statt. Rundverfügung vom 4. Dezember 1916 (B. 301) wird aufgehoben.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 21. August 1916 (R. G. Bl. S. 941) bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 3. September 1917.
Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorstand.

Vorstehendes wird veröffentlicht.

Hadamar, den 13. Sept. 1917.

Der Bürgermeister:

Dr. Decher.

Nachdem die Reichskartoffelstelle für jeden in der Zeit vom 15. September 1917 bis 15. Dezember 1917 einschließlich zur Verladung gelangenden Zentner Speisekartoffeln eine Schnelligkeitsprämie von 50 Pfg. zugestanden, ferner für denselben Zeitraum eine Anfuhrprämie von 5 Pfg je Zentner und Kilometer festgesetzt hat, wird

der für die Provinz Hessen-Nassau maßgebende, vom 15. September d. Js. an Anwendung findende Höchstpreis für den Zentner Herbst- und Winterkartoffeln hiermit auf

5,50 Mark.

bemessen. Es gilt für die in der Provinz erzeugten Kartoffeln, und zwar für die Erzeuger

Die
neue Kriegsanleihe

muß

erfolgreich sein —
sonst ermutigen wir
England weiterzu-
kämpfen! — Sie

kann

erfolgreich sein —
denn es ist Geld ge-
nung im Lande! —
Und sie

wird

erfolgreich sein —
wenn jeder handelt,
als ob von ihm allein
alles abhinge!

und erhöht sich für den angegebenen Zeitraum um die Schnelligkeits- und die Anfuhrprämie.

Cassel, den 7. September 1917.

Provinzialkartoffelstelle:

beigetragen, mich in die Arme eines Bucherers zu treiben. Und der Manichäer fordert jetzt sein Geld.

„Du magst nett gewirtschaftet haben!“

„Jedenfalls ist das nicht deine Sache.“

„Richtig, ich werde mit dem Rentmeister sprechen, hoffentlich wird der Sache nichts im Wege stehen.“

„Das möchte ich bitten.“

Die Brüder gingen sehr erlöst gegen einander, der eine hierhin der andere dorthin, ja am nächsten Tage bezog Baron Ewald den linken Flügel des Schlosses, den er beanspruchen konnte, ließ sich sogar Dienerschaft und einen Koch kommen und speiste nicht mehr mit dem Bruder zusammen.

Am anderen Tage ließ Baron Ewald den Rentmeister fragen, wann er die Zahlung in Empfang nehmen könne; er erhielt prompt Antwort, daß der Baron jederzeit sein Geld in Zahlung nehmen könne.

„Alar und bändig“, lachte Ewald. Er schrieb demgemäß an den Bucherer, der ihn bedrängte er möge den Wechsel, der sich jetzt zu der außerordentlichen Höhe von 30 000 Mark aufgeschwungen, zur Zahlung einschicken, ev. selbst bringen, oder die Begleichung auf einem ihm beliebigen Wege binnen drei Tage anordnen. Die Zahlung verstand sich zu Waldow. Am zweiten Tage erschien der Bucherer, ein Herr Golding, selbst.

„Nomen est omen“, lachte Ewald. „Sie sind wirklich ein goldner Herr.“

„Der Herr Baron sind stets sehr spaßig.“ Golding war ein Österreicher von Geburt.

„Na, diese Sache ist eben nicht spaßig, sondern sehr ernst!“ Sie haben unverkündet geteilt.“

„Der Herr Baron spaßen wieder.“

„Teufel auch, ich spaße durchaus nicht.“

„Hier ist das Papier.“

„Warten Sie, ich will zur Kante!“

Er leistete die Unterschrift unter der vom Rentmeister schon vorgeschriebenen Quittung, erhielt sein Geld und warf Herrn Golding den Betrag hin, als sei es eine Bagatelle.

Als Golding die ungeheure Menge von Banknoten sah, ward er kriegend und geschmeidig wie ein Ohrwurm. Ewald aber sagte rauh, wie es sonst gar nicht seine Art war:

„Ich kenne Euch jetzt, Euer Sorte von Menschen! Ihr kriecht nur vor dem Gelde. Aber ich mag nicht mehr vor Euch Gewürm kriechen! Geht Euch weg, Satanas!“

„Der Herr Baron sind stets spaßig.“

Ewald wies Herrn Golding nun einfach die Tür und murmelte:

„Und, jetzt, Baron Rittmeister von Waldow, wird das Geld auf die Bank gebracht und ein anderer Leben angefangen.“

Er reiste zu diesem Zwecke nach der nördlichen gelegenen Großstadt, lehrte aber andern Tags nach Waldow zurück, entließ seine Dienerschaft unter Entschädigung und rüstete sich zur Rückkehr nach seiner Garnison.

Zum Abschied wollte er das Grabgewölbe der Eltern im Park besuchen.

Vorstehendes wird veröffentlicht.

Hadamar, 13. Sept. 1917.

Der Bürgermeister

Dr. Decher:

Bekanntmachung

Verordnung:

Betr: Verdunkelungsmaßregeln gegen Fliegerangriffe.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimmt ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und im Einvernehmen mit dem Gouverneur — an für den Befehlsbereich der Festung Mainz, die mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Verliegen mildernde Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft wird, die von den Polizeibehörden gegen Fliegerangriffe angeordnete Verdunkelungsmaßregeln nicht befolgt.

Frankfurt a. M., den 17. April 1917.

**Stell. Generalkommando
18. Armee-Korps.**

Auf Grund der vorstehend erneut bekanntgegebenen Verordnung des Stell. Generalkommandos des 18. Armee-Korps betr. Verdunkelungsmaßregeln gegen Fliegerangriffe wird hierdurch in Ausführung eine Anweisung des kommandierenden Generals der Luftstreitkräfte für den Ortspolizeibezirk Hadamar folgendes angeordnet:

Die Innenbeleuchtungen von Häusern und Fabriken, insbesondere alle Oberlichter sind abzublenden. Hierzu dienen dunkle Vorhänge, Rollläden und dunkler Anstrich der Scheiben.

Außerhalb von Gebäuden sind Lichter mit besonderer Genehmigung der Polizeiverwaltung zulässig. Werden solche zugelassen sind sie nach oben und den Seiten abzublenden.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Zu widerhandlungen werden gemäß der oben bezeichneten Verordnung des Stell. Generalkommandos des 18. Armee-Korps mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernde Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Hadamar, den 12. September 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Dr. Decher.

Verordnung.

betr. die Ausfuhr von Vieh.

Auf Grund der Verordnung über die Erteilung von Preisprüfungen und die Verlaufsregelung vom 25. September 4. November 1915 Reichsgesetzbl. S. 607, 728) und der Bekanntmachung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 25. März 1916 sowie den gehörigen Ausführungsbestimmungen der Herrn Minister vom 29. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 199) wird für den Kreis Limburg folgende Verordnung erlassen:

Unter den Blutbüchern kam ihm Arnold entgegen:

„Ewald!“

„Du liebst dich?“

„Ich nehme meine heftigen Worte zurück, aber auch du bist zu weit gegangen, ich habe nie Papa gegen dich gearbeitet.“

„Nicht direkt, aber — indirekt.“

„Das ist nicht wahr.“

„Ewald bezweifle nicht meine Ehrenhaftigkeit.“ „Kann ich anders, nachdem, was du mir beibringst, mir sagst, verlangst?“

„Du bist ungerecht! Ich wollte zu Deiner Heile Dich bewahren, das schöne Geld zu verpulvern!“

„Verpulvern?“ Und bitter setzte er hinzu:

„Was weißt Du, was versteht Du von Ehrenpflichten eines Offiziers?“

„Genügend, um zu wissen, daß dich Golding gründlich geschröpft hat.“

Ewald juckte die Schultern!

„Arnold, lassen wir dieses Thema; wozu Streit? Sie werden uns in unseren Ansichten niemals einigen, dazu sind wir gar zu verschiedene Charaktere! Ich grolle dir nicht, du auch nicht!“

„Nicht im mindesten.“

„Dann, adieu, Arnold.“

„Du willst fort?“

„Ja, auf alle Fälle.“

„Komme bald nach Waldow zurück.“

„Nach dem Manöver.“

„Halte Wort!“

So reiste der Rittmeister ab.

§ 1. Die Ausfuhr von Schlachtvieh aus dem Kreis ist verboten.

§ 2. Alles zur Veräußerung — Verkauf oder Tausch — gelangende Schlachtvieh ist durch die Erwerber an die Vertrauensmänner des Viehhandelsverbandes zwecks Ablieferung auf der Kreisammelsstelle abzuliefern.

§ 3. Die Ausfuhr von Zuchtvieh, bezw. Arbeitsvieh aus dem Kreis darf nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisaußschusses erfolgen. Diese wird erteilt, wenn folgende Nachweise erbracht sind.

a) Bericht des Bürgermeisters des Verkaufsortes, daß das verkaufte Tier zum Weide-, Zucht- oder Arbeitsvieh gehört.

b) Bescheinigung des Bürgermeisters des Kaufortes, daß der Käufer das Tier als

Weide-, Zucht- oder Arbeitsvieh gebraucht und die Verwendung der Tiere zu dem angegebenen Zweck überwacht wird.

Der Antrag ist mindestens drei Tage vor der Ausfuhr einzureichen.

§ 4. Diese Verordnung bezieht sich auf Rindvieh und Schweine im Gewicht von über 30 Pfund.

§ 5. Wegen der Zulässigkeit der Ausfuhr nach § 3 gelten als Zuchtvieh zur Zeit nur sichtbare trächtige Tiere oder solche die in Milch stehen, d. h. erst vor kurzer Zeit gefalbt haben, oder nachweislich täglich noch soviel Milch geben, daß sie nach den jemals geltenden Bestimmungen noch vom Schlachtzwang befreit sind, sowie zur Nachzucht bestimmte und geeignete Bullen, ferner mageres Weidevieh, sowie als Arbeits-

vieh bereits benutzte Ochsen, Kühe, Rinder und Stiere, deren Weiterverwendung als solche gesichert ist.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden mit sechs Monaten Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Limburg, den 6. September 1917

Namens des Kreisaußschusses des Kreises Limburg.

Der Vorsitzende J. V. von Bocke, Reg.-Assessor. Vorstehendes wird veröffentlicht.

Hadamar, 14. Sept. 1917.

Der Bürgermeister
Dr. Decher.

Zeichnungen auf die 7. Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkassette (Rheinstraße 44), den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombard-Kredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden 5 1/2 % und, falls Landesbank-Schuldverschreibungen verpfändet werden, 5 % berechnet.

Sollten Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zur Zeichnung verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung der Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 29. September d. Jrs.

Kriegsanleihe-Versicherung.

Zeichnungen bis M 3500. — einschl. ohne ärztl. Untersuchung gegen eine geringe Anzahlung.

Zeichnungen von M 3500: — aufwärts mit ärztl. Untersuchung ohne Anzahlung.

Mitarbeiter für die Kriegsanleihe-Versicherung überall gesucht.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Bekanntmachung.

Gemäß § 31 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G. S. 207) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die Nutzung der Jagd in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde **Mühlbach** zur Größe von 250 ha, mit sehr gutem Wildbestande, auf die Dauer von 9 Jahren, beginnend mit dem 1. August 1918, durch öffentlich meistbietende Verpachtung erfolgen soll. Die in Aussicht genommenen Pachtbedingungen liegen vom 10. September 1917 ab zwei Wochen lang in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich aus. Verpachtungstermin ist auf

**Mittwoch, den 26. September
nachmittags 1 Uhr**

im Dienstzimmer des Unterzeichneten anberaumt. Zuschlagsfrist drei Wochen.

Jeder Jagdgenosse kann gegen die Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen während der vorbezeichneten Auslegungsfrist Einspruch beim Kreisaußschuß zu Limburg erheben. Bis zum Ablauf derselben Auslegungsfrist sind etwaige Anträge auf Vereinigung von Grundflächen mit Eigenjagdbezirken oder auf Anschluß von Grundflächen aus einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk bei mir zu stellen (§§ 7, 13 der Jagdordnung). Bemerkt wird, daß der Jagdbezirk ca. 25 Minuten von Station Friedhofen entfernt liegt.

Mühlbach, den 8. September 1917.

Der Jagdvorsteher: Blank.

Alle Eichen u. Kastanien sind beschlagnahmt.

Bürgermeisterien, Forst- u. Schul-Verwaltungen werden gebeten auf die lohnende Sammelstätigkeit im allgemeinen Interesse hinzuweisen. Zur Organisation u. Abnahme sucht geeignete Mitarbeiter.

F. Sachse Andernach, Rh.

Bevollmächtigter der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte.

Am 15. Sept. 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. H. II. 235/8. 17. R. N. A. betr. „Beschlagnahme und Bestandserhebung von Buchen- und Mahagoniholz“ erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps

Katholische Kirche.

Sonntag, den 16. September 1917.

Frühmesse 7 Uhr, Hospitalkirche 7 Uhr
Konnenkirche 7 1/2 Uhr, Gymnasialgottesdienst 8 Uhr. Hochamt 10 Uhr.

Nachmittags 2 Uhr Andacht.

Evangelische Kirche.

15. Sonntag nach Trinitatis. 16. 9. 1917

10 Gottesdienst in Hadamar.
2 Uhr Christenlehre in Hadamar.

Die Kirchenversammlung ist für die Anstalt für Epileptische „Bethel“ bei Bielefeld bestimmt. Donnerstag den 20. September nachm. 6 Uhr Kriegsandacht.

Schöne 2 Zimmer- Wohnung Küche u. Mansardenzimmer

zu vermieten. Brauerei Fröhlich.

Tinte

vorzüglicher Qualität zu haben in der
Druckerei von J. W. Förster.

ärer Weise runtieren muß. Ich würde bei Wiederholung derartiger Vorkommnisse Sie entlassen müssen, ich kann nur solide und nützliche Beamten brauchen.“

Fortsetzung folgt.

Lokales.

* **Hadamar**, 14. September Frau Annat Weißbach kaufte einen der Witwe Jakob Pott gehörigen, im Kreuzwege, links gegen den Herzenberg gelegenen Garten zum Preise von 25,80 Mark die Anthe.

* **Hadamar**, 14. Sept. Wie uns mitgeteilt wird, wurde der Bachmann des hiesigen Gefangenen Kommandos von einem in der Gärtnerei Dickopp beschäftigten Franzosen, als er denselben zur Arbeit aufforderte mit einem Messer an der Hand verletzt.

* **Langenderbach**, 12. Sept. Bizefeldwebel Johann Beder von hier wurde das Eisene Kreuz 1. Klasse verliehen.

Friedhofen, 14. Sept. Dem Musikleiter Albert Hepp, Sohn des Bürgermeisters Hepp von hier, wurde für hervorragende Tapferkeit auf dem westlichen Kriegsschauplatz das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.

Eine schöne freundliche Drei-Zimmerwohnung

mit Abschluß vom 1. Oktober zu vermieten. Näheres Expeditor.

Volle zwei Monate später ward Rittmeister von Baldow in einen Spielerprozeß verwickelt. Der Landesfürst, der das Spiel der Offiziere streng verurteilt und verboten hatte, erhielt über die Sache Bericht und ließ den Rittmeister von Baldow auffordern, seinen Abschied einzubringen.

Dem mußte natürlich gehorcht werden. So schied Ewald von Baldow noch vor dem Rittmeister nach Baldow zurück.

Die Beaufsichtigung der Baldow'schen Forsten war dem Förster Paul Darschau, einem ehrlichen und biederem Manne unterstellt. Darschau war Witwer und besaß eine achtzehnjährige Tochter Dora, die ihm den Hausstand führte.

Dora war ein hübsches und gebildetes Mädchen, voll Anmut und Bescheidenheit. Da war es denn kein Wunder, daß der Forstaußseher Willi Kruse, ein ganz niedlicher, aber sehr leichtsinniger Mensch, der oft in der nahen Stadt sehr lustig lebte, sein Auge auf sie warf.

Baron Arnold von Baldow hatte von der Lebensweise seines Forstaußsehers gehört, und es war seinem Charakter gemäß, daß er das, was er sogar an seinem eigenen Bruder verurteilte, bei seinen Beamten doppelt tadelnswert fand. Er ließ Willi Kruse vor sich fordern und sagte streng:

„Herr Kruse, ein solches Leben, wie Sie es bisweilen in der Stadt führen, muß mir umso mehr mißfallen, als es Ihre Dienstführung zu meinen Ungunsten beeinflusst und Sie in pelu-

Siebente Kriegsanleihe

5% Deutsche Reichsanleihe.

4½ % Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs mit 4½ % Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zins vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Veräußerung u. s. w.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen:

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden von **Mittwoch den 19. September bis Donnerstag den 18. Oktober 1917, mittags 1 Uhr**

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank), der Preussischen Central Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7. Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung Zinslauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres auszufertigen. Der Zinslauf beginnt am 1. April 1918, der erste Zinschein ist am 1. Oktober 1918 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres auszufertigen. Der Zinslauf beginnt am 1. Januar 1918, der erste Zinschein ist am 1. Juli 1918 fällig. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres erstmals im Juli 1918, ausgelöst und an dem auf die Auslosung folgenden 2. Januar oder 1. Juli mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Die Auslosung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der sechsten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslosung im Januar 1918 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatzanweisungen wird jedoch erst im Juli 1918 mit ausgelöst.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Rückzahlung 4½ % bei der ferneren Auslosung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch ungelosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Vorzahlung 3½ % mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermine erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden — von der verstärkten Auslosung im ersten Auslo-

fungstermin (vergl. Abs. 1) abgesehen — jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1967 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Betrage (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:
für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden **98,— M.**,
für die 5% Reichsanleihe, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. Oktober 1918 beantragt wird **97,80 M.**
für die 4½ % Reichsschatzanweisungen **98,— M.** für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung Stückelung.

Die Zuteilung findet zunächst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zuteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium aus gestellte Zwischenscheine aus gegeben, über deren Umtausch in entgeltliche Stücke das Erforderliche später öffentlich bekannt gemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglichst Beschleunigung fertiggestellt und vorwiegend im April n. J. ausgegeben werden.

Wünschen Zeichner von Stücken der 5% Reichsanleihe unter Mark 1000 ihre bereits bezahlten, aber noch nicht gelieferten kleinen Stücke bei einer Darlehnskasse des Reichs zu beleihen, so können sie die Ausfertigung besonderer Zwischenscheine zur Verpfändung bei der Darlehnskasse beantragen. Die Anträge sind an die Stelle zu richten, bei der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Zwischenscheine werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen ausgehändigt, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehnskasse übergeben.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 29. September d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 29. September ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:
30 % des zugewiesenen Betrages spätestens am 27. Oktober d. J.,
20 % des zugewiesenen Betrages spätestens am 24. November d. J.,
25 % des zugewiesenen Betrages spätestens am 9. Januar n. J.,
25 % des zugewiesenen Betrages spätestens am 6. Februar n. J.,
zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, in es nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zah-

lung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinsten Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 50 % Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 29. September ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf die Zeichnungen kann die Vollzahlung am 29. September muß aber spätestens am 27. Oktober geleistet werden. Auf bis zum 29. September geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 14 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. Oktober, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 153 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4½ % Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatzanweisungen der I., II., IV. und V. Kriegsanleihe in neue 4½ % Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 15. Dezember 1917 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten auf Antrag zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 50 % Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufschlag gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 50 % Schatzanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von M. 2,—, die Einlieferer von 50 % Schatzanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von M. 1,50 für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4½ % Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben M. 3,— für je 100 Mark Nennwert zuzahlen.

Die mit Januar Juli Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinscheinen, die am 1. Juli 1918 fällig sind, die mit April/Oktober Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen, die am 1. April 1918 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1918, so daß die Einlieferer von April/Oktober-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für ¼ Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 69, Dammstr. 92—94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 24. Oktober d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinscheinebogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 15. Dezember 1917 bei den in Abs. 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

* Die zugewiesenen Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotcheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Reichsbank-Direktion.
Havenstein. v. Grimm.

Berlin, im September 1917.